

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 30. Dezember 1980

232. Stück

- 607.** Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in einer Unteroffiziersfunktion
- 608.** Verordnung: Änderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973
- 609.** Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Errichtung der Zollämter Langegg, Laa an der Thaya und Weigetschlag und vorübergehende Schließung des Zollamtes Deutschkreutz
- 610.** Verordnung: Ergänzungszulagenverordnung

607. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 12. Dezember 1980 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Dienst in einer Unteroffiziersfunktion

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 196 Abs. 1 sowie der Anlage 1 Z. 3.2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist auf die Grundausbildung jener Bediensteten der Verwendungsgruppe C anzuwenden, die gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden.

Ausbildung

§ 2. (1) Die Ausbildung gliedert sich in einen Allgemeinen Teil und in einen Fachteil. Sie erfolgt grundsätzlich in Form von Ausbildungslehrgängen, wobei der Allgemeine Teil beim Bundesministerium für Landesverteidigung und der Fachteil an den Waffen- und Fachschulen des Bundesheeres abzuhalten ist. Sind in einem Gegenstand nicht genügend Kandidaten vorhanden, so erfolgt die Ausbildung durch Selbststudium und durch praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz).

(2) Hat ein Kandidat mehr als ein Drittel des für ihn vorgesehenen Ausbildungslehrganges versäumt, so ist die Zulassung zum Lehrgang zu widerrufen.

Dienstprüfung

§ 3. (1) Die Dienstprüfung ist in zwei Teilprüfungen abzuhalten.

(2) Kandidaten, die einen Ausbildungslehrgang absolviert haben, sind zur Dienstprüfung zuzuweisen, und zwar

1. nach Absolvierung des Allgemeinen Teiles der Ausbildung zur ersten Teilprüfung vom Bundesministerium für Landesverteidigung,
2. nach Absolvierung des Fachteiles der Ausbildung zur zweiten Teilprüfung vom Kommandanten der jeweiligen Waffen- oder Fachschule.

(3) Kandidaten, die an dem für sie vorgesehenen Ausbildungslehrgang nicht teilgenommen haben, sind zur Dienstprüfung nicht zuzulassen.

(4) Wird ein Ausbildungslehrgang nicht abgehalten, so sind Bedienstete, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 erfüllen, zu den Teilprüfungen zuzulassen.

(5) Das Bundesministerium für Landesverteidigung kann bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Interessen genehmigen, daß die zweite Teilprüfung vor der ersten Teilprüfung abgelegt wird.

Erste Teilprüfung

§ 4. Die erste Teilprüfung ist mündlich abzugeben und umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge des Österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation;
2. Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten;
3. Verfahrensrecht;
4. Allgemeiner Gefechtsdienst;
5. Versorgung im kleinen Verband;
6. Waffen- und Schießdienst;
7. Menschenführung (Führungsverhalten).

Zweite Teilprüfung

§ 5. (1) Die zweite Teilprüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Bundesbediensteten-Schutzrecht;
2. einen in der Anlage angeführten Gegenstand nach Wahl der Dienstbehörde, wobei auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen ist.

(2) Die Prüfung aus dem Gegenstand gemäß Abs. 1 Z 1 ist mündlich, die Prüfung aus dem Gegenstand gemäß Abs. 1 Z 2 ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden dauern.

(4) Die mündliche Prüfung des Gegenstandes gemäß Abs. 1 Z 2 hat sich auch auf die Grundzüge der mit diesem Gegenstand im sachlichen Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften zu erstrecken. Bei technischen Gegenständen sind im besonderen die fach einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften und bei entsprechender Verwendung des Kandidaten auch Fragen der Betriebstechnik zu behandeln.

Prüfungskommission

§ 6. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppen A und B oder gleichwertiger Verwendungsgruppen sowie sonstige in ihrem Fach anerkannte Personen bestellt werden. Vortragende beim Lehrgang sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

(3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu Stellvertretern des Vorsitzenden dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppen A oder H1 bestellt werden.

(4) Bei einer Prüfung technischer Richtung ist ein Absolvent einer Technischen Universität oder Höheren Technischen Lehranstalt als Prüfer heranzuziehen.

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 7. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann hinsichtlich der im § 4 Z 4, 5 und 7 angeführten Gegenstände die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungslehrganges für Dienstführende Unteroffiziere auf die Grundausbildung anrechnen.

Verwendungserfordernis

§ 8. (1) Das in der Anlage 1 Z 3.1 lit. a des BDG 1979 angeführte Erfordernis wird durch eine Verwendung als zeitverpflichteter Soldat oder durch eine Dienstleistung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nach § 32 des Wehrgesetzes 1978 in der Dauer von insgesamt vier Jahren ersetzt.

(2) Im technischen Dienst ist die Zeit der Absolvierung einer einschlägigen mittleren Lehranstalt bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in den in der Anlage 1 Z 3.1 lit. a des BDG 1979 angeführten vierjährigen Zeitraum einzurechnen, soweit diese Ausbildung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Gemäß § 186 Abs. 1 des BDG 1979 treten — soweit sie noch in Geltung stehen — mit Ablauf des 31. Dezember 1980 außer Kraft:

1. die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Prüfung für den Verwaltungsfachdienst, BGBl. Nr. 164/1971,
2. die Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den technischen Fachdienst, BGBl. Nr. 221/1973,
3. die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend die Prüfung für den Fachdienst in der Heeresverwaltung, BGBl. Nr. 308/1975.

Rösch

Gegenstände gemäß § 5 Abs. 1 Z 2

für die Truppendienste

1. Allgemeiner Pionierdienst
2. Allgemeiner Truppendienst
3. Beschlag- und Veterinärdienst
4. Feldkochdienst
5. Feldzeugdienst
6. Fernmeldebetriebsdienst
7. Flugdienst
8. Flugsicherungsdienst
9. Kanzlei- und Personalwesen
10. Kraftfahrbetriebsdienst
11. Luftschutzdienst
12. Militärseelsorgedienst
13. Musikdienst
14. Sanitätsdienst
15. Wetterdienst
16. Wirtschaftsdienst

für die technischen Dienste

17. Elektrische Energietechnik
18. Feinmechanik, Optik und Bildgerätetechnik
19. Fernmeldetechnik und Elektronik
20. Heeresbau- und Anlagenerhaltungsdienst
21. Kraftfahrzeug-, Maschinen- und Panzertechnik
22. Luftfahrzeugtechnik
23. Munitionstechnik
24. Pionier- und Luftschutzgerätetechnik
25. Vermessungstechnik
26. Waffentechnik
27. Wehrtechnisches Güteprüfwesen
28. Wehrtechnisches Produktionswesen und Wehrbetriebstechnik

für sonstige Dienste

29. Foto- und Reproduktionswesen; zeichnerische Darstellungen aus dem Verwendungsgebiet des Kandidaten

608. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Dezember 1980, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund der §§ 153 Abs. 3 und 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 527/1974 wird, und zwar hinsichtlich des Artikels I Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, verordnet:

Artikel I

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973, BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 525/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 14 hat zu lauten:

„§ 14.

Zu § 153 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955

(1) Die Post- und Telegraphenverwaltung wird von der Verpflichtung, die nachstehend angeführten Postsendungen anlässlich der Einfuhr zu stellen, befreit:

- a) Buchsendungen im internationalen Leih- und Tauschverkehr wissenschaftlicher Bibliotheken, wenn sie von diesen als solche Sendungen gekennzeichnet sind;
- b) Hörbüchereisendungen für Blinde, wenn sie von der Hörbücherei als solche Sendungen gekennzeichnet sind;
- c) Sendungen von Filmmaterial und Tonträgern im internationalen Leihverkehr wissenschaftlicher Hochschulen, Akademien, Bibliotheken und der Bundesstaatlichen Hauptstelle für wissenschaftliche Kinematographie, wenn sie von diesen als solche Sendungen gekennzeichnet sind;
- d) Sendungen, für die nach § 52 a Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 dem Versender oder Empfänger eine Befreiung von der Stellungspflicht gewährt wurde, wenn sie vom Begünstigten im Einvernehmen mit der Post- und Telegraphenverwaltung als solche Sendungen gekennzeichnet sind;
- e) Sendungen mit Briefmarken, sofern der Wert der Sendung 200 S nicht übersteigt;
- f) Sendungen, die belichtete oder entwickelte Filme ohne Verkehrswert enthalten;
- g) Briefsendungen bis zu einem Rohgewicht von 250 Gramm, die einen einzelnen, nur mit Mitteilungen besprochenen Tonträger enthalten;
- h) Briefsendungen, die Muster und Proben ohne Handelswert im Sinn des § 33 des Zollgesetzes 1955 enthalten, soweit es sich nicht um Monopolgegenstände, Arzneiwaren, kosmetische Artikel, giftige oder punzierungspflichtige Gegenstände handelt;

i) Sendungen, die nur nach § 39 lit. d des Zollgesetzes 1955 zollfreie Geschenke enthalten, sofern die Stellungspflicht jeweils zwischen dem 10. November eines Kalenderjahres und dem 10. Jänner des folgenden Kalenderjahres eintreten würde;

j) Sendungen mit Abdrucken oder Gipsmodellen zur Herstellung von Zahnersätzen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 lit. e und i finden nur dann Anwendung, wenn die Sendung von einer Zollerklärung begleitet und in dieser vom Absender auch der Wert in arabischen Ziffern angegeben ist; in Abs. 1 lit. i genannte Sendungen müssen zusätzlich in der Zollerklärung als Geschenksendung gekennzeichnet sein.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 lit. e, h und i finden keine Anwendung auf Sendungen, die an demselben Tag von demselben Absender an denselben Empfänger aufgegeben worden sind und zusammen eine Warenmenge enthalten, die ohne Teilung stellungspflichtig wäre.“

2. § 19 hat zu lauten:

„§ 19.

Zu § 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1955

(1) Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde	S 117,—
für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde	S 93,—

(2) Die Höhe der Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen außerhalb der Amtsstunden wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde	
an Werktagen außerhalb der Nachtzeit	S 130,—
an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen	S 173,—
für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde	
an Werktagen außerhalb der Nachtzeit	S 104,—
an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen	S 138,—“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Androsch

609. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Dezember 1980, mit der die Verordnung betreffend die Errichtung der Zollämter Langegg, Laa an der Thaya und Weigetschlag und über die vorübergehende Schließung des Zollamtes Deutschkreutz geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Z 2 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, wird verordnet:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. Dezember 1978, BGBl. Nr. 618, betreffend die Errichtung der Zollämter Langegg, Laa an der Thaya und Weigetschlag und über die vorübergehende Schließung des Zollamtes Deutschkreutz wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 31. Dezember 1980 in Kraft.

Androsch

610. Verordnung der Bundesregierung vom 16. Dezember 1980 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der §§ 45 und 64 Abs. 3

des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 340/1965, 247/1970, 486/1971, 306/1975 und 261/1978 und der §§ 48 und 66 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 176/1966, 248/1970, 487/1971, 400/1975 und 262/1978 wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 beträgt:

- a) für den Beamten 3 703 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1 613 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 398 S,
- b) für die Witwe 3 703 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 398 S,
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 383 S und nach diesem Zeitpunkt 2 456 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 2 078 S und nach diesem Zeitpunkt 3 703 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 3 703 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1981 in Kraft.

Kreisky	Androsch	Pahr	Sekanina
Salcher	Staribacher	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Dallinger	Sinowatz
	Lausecker	Firnberg	



AMTLICHE SAMMLUNG
WIEDERVERLAUTBARER
ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Folgende Hefte sind lagernd:

<p style="text-align: center;">1945:</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien.... S 1'—</p> <p style="text-align: center;">1949:</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1'—</p> <p style="text-align: center;">1950:</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren — Agrarverfahrens-Gesetz S 15'—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950..... S 4'—</p> <p>Heft 5: Epidemiegengesetz 1950..... S 7'—</p> <p style="text-align: center;">1951:</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6'—</p> <p style="text-align: center;">1952:</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—</p> <p style="text-align: center;">1953:</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7'—</p> <p style="text-align: center;">1956:</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956..... S 7:50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6:50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6:50</p> <p style="text-align: center;">1957:</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsoferversorgungswesens ... S 26'—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—</p> <p style="text-align: center;">1959:</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2:80</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959. S 50'—</p> <p style="text-align: center;">1961:</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—</p>	<p style="text-align: center;">1962:</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10'—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungsge- bührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962). S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1964:</p> <p>Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12'—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1965:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26'—</p> <p style="text-align: center;">1970:</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18'—</p> <p style="text-align: center;">1971:</p> <p>Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971..... S 22'—</p> <p style="text-align: center;">1972:</p> <p>Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesgesetz- blatt 1972 S 12'—</p> <p style="text-align: center;">1973:</p> <p>Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30'—</p> <p>Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 S 28'—</p> <p>Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 S 30'—</p> <p style="text-align: center;">1975:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) S 88'—</p> <p style="text-align: center;">1977:</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) S 44'—</p> <p style="text-align: center;">1978:</p> <p>Heft 1: Wehrgesetz 1978 S 65'—</p> <p style="text-align: center;">1979:</p> <p>Heft 1: Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG .. S 50'—</p> <p>Heft 2: Bundesgesetz über die Förderung poli- tischer Bildungsarbeit und Publizistik . S 35'—</p> <p>Heft 3: Presseförderungsgesetz 1979 S 30'—</p>
---	---

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen